

(Sexuelle) Gewalt und ihre Opfer

A. Das Ermittlungsverfahren

I. Erste Maßnahmen: Beweissicherung

- Kontaktaufnahme Polizei zur Staatsanwaltschaft
- Spurensicherung am Tatort
- Körperliche Untersuchung des Opfers: DNA-Spuren/Verletzungen
- Hinweise auf psychische Vorerkrankungen des Opfers, die das Aussageverhalten beeinflussen; Schweigepflichtentbindungen
- körperliche Untersuchung des Beschuldigten: Drogen/Alkohol/DNA
- Ermittlung möglicher Zeugen (im Umfeld)
- Anhängige Verfahren

II. Voraussetzungen der Haft

- Dringender Tatverdacht
- Haftgründe

III. Vernehmungen: Opfer und Zeugen als wichtigste Beweismittel

- Zeugnisverweigerung bei Verwandten
- Aussagetüchtigkeit von Kindern
- Voraussetzungen der Bestellung eines Ergänzungspflegers bei beschuldigten Verwandten
- Verstandesreife als Voraussetzung zur Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechtes nach § 52 StPO
- Voraussetzungen der richterlichen Vernehmung
- Voraussetzungen der Einholung eines Glaubhaftigkeitsgutachten
- Kriterien zur Bewertung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen

IV. Opferschutz

- Beordnung von Prozessbevollmächtigten: Instrument der Interessenwahrnehmung

- Psychosoziale Prozessbegleitung: Begleitung in ausserprozessualen Lebenslagen
- Zeugenschutz in der Hauptverhandlung: Sicherstellung unbeeinflusster
- Voraussetzungen der audiovisuellen Vernehmung

B. Materiell-rechtliche Lage

Nach der Reform des Sexualstrafrechts im November 2016 traten sehr unterschiedliche Regelungen in Kraft. Zum einem folgte der Gesetzgeber der Umsetzung einer EU-Richtlinie, zum anderen gestaltete er in diesem Zuge das Sexualstrafrecht insgesamt neu. Galt es doch die sehr plakative Forderung „Nein muss Nein bleiben“ gesetzlich umzusetzen. Dabei unternahm der Gesetzgeber den Versuch, in einem Paragraphen die Vielfalt sexueller Übergriffe zusammenzufassen. Naturgemäß –möchte man sagen- konnte dies eigentlich nur misslingen.

Nicht nur dass der Gesetzgeber die bestehende Systematik der Tatbestände auflösten, sondern er schaffte es auch, in einem Paragraphen Verbrechen- und Vergehenstatbestände mit Verbrechenqualifikationen und Strafzumessungsregelbeispielen zu kombinieren. Dies hat –wie zu zeigen sein wird- Auswirkungen auf prozessualen Maßnahmen, die ausschließlich an Verbrechenstatbeständen anknüpfen.

Auch die Schaffung des Tatbestandes der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) wirft mehr Fragen als Lösungen auf, wie zu zeigen sein wird.